

Stopfpilze

Nachbarn sind sich ja bekanntlich nicht immer wohlgesonnen. So auch in diesem Fall: Einer hatte den anderen über den Maschen-drahtzaun hinweg, vor Zeugen, als "Hohl-

köpfigen Stopfpilz" bezeichnet. Der so Gescholtene zog vor Gericht und klagte auf ein Schmerzensgeld in Höhe von € 20.000.- Seine

Rechtsschutzversicherung erklärte die Übernahme der Verfahrenskosten. Der Kläger konnte bei dem Rechtsstreit also nur gewinnen.

Auch die Richterin sah den "Hohlköpfigen Stopfpilz" durchaus als Beleidigung an, wies in der Verhandlung aber darauf hin, dass sie die Klage abweisen werde, weil die Forderung völlig überzogen sei. Der Kläger könne evtl. eine neue Klage einreichen, mit einer realistischen Forderung.

Vor diesem Hintergrund einigten sich die Parteien auf einen Kompromiß: Der Beklagte zahlt dem Beleidigten ein Schmerzensgeld in Höhe von € 600.-, der Kläger selbst trägt die gesamten Verfahrenskosten, der Streitwert wird auf € 20.000 festgesetzt. Da der Kläger ja versichert war, fiel es ihm nicht sonderlich schwer, vor dem Hintergrund des Gesagten diesem Vergleich zuzustimmen.

Alle freuten sich über das Ergebnis: Die Richterin, weil sie den Fall so flott vom Tisch hatte, die Anwälte, weil sie auf den ohnehin schon gehaltvollen Streitwert noch jeder eine zusätzliche Vergleichsgebühr obendrauf bekamen, der Kläger, weil er ja doch noch € 600.- für seine Schmerzen bekam, und der Beklagte, weil er nun weiß, wieviel für einen "Hohlköpfigen Stopfpilz" zu zahlen ist. Man gönnt sich ja sonst nichts, mag Letzterer evtl. noch gedacht haben.

Doch das dicke Ende kam nach: Die Rechtsschutzversicherung wies ihren Versicherten höflich, aber bestimmt auf das Kleingedruckte in der Police hin. Darin stand, dass der Versicherungsnehmer keinem Vergleich zustimmen darf, ohne zuvor das Einverständnis der Versicherung eingeholt zu haben.

Sie erstattete ihm im Ergebnis denn auch nur die Kosten, die bei einem Streitwert in Höhe des erzielten Vergleiches angefallen wären.

Der Kläger blieb auf den restlichen Verfahrenskosten in Höhe von ca. € 8000.- sitzen.

Für den Beklagten war der Vergleich unterm Strich schöner als der beste Sieg hätte sein können.

Der Clou an dem Ganzen: Alle Beteiligten - bis auf einen - wussten offenbar um das Kleingedruckte und seine möglichen Folgen - und handelten entsprechend. Nur der Kläger selbst tappte ahnungslos in Justitias Falle.

Kleine Anregung also: Bevor Sie Ihren Nachbarn verklagen, weil er Sie als Unverschämten Rübling oder so bezeichnet hat, lesen Sie zuvor das Kleingedruckte in Ihrer Rechtsschutzpolice.

